

ANMELDEUNTERLAGEN

Gothika

ÜBERSICHT

FACTS 3

KONTAKT 3

ANMELDEFORMULARE

1.10: Anmeldung für Hauptaussteller 4

1.20: Anmeldung für Mitaussteller 8

Serviceformulare

Z.01: Zusätzliche Ausstellerausweise 9

Z.02: Mobiliar und Standtrennwände..... 10

Teilnahmebedingungen – Besonderer Teil 11

Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil 15

Technische Richtlinien – Kurzübersicht20

FACTS

Eine Messe rund um das Thema Gothic und „schwarze“ Kunst

Im Rahmen der Role Play Convention (RPC) 2011, wird zum ersten Mal die Gothika Messe Ihre Tore öffnen. Die Gothika versteht sich als Plattform für die schwarze Szene mit all ihren Ecken, Kanten und Formen. Wir fügen schwarze Mode, schwarze Kunst und schwarze Kultur in einer großen „schwarzen“ Messe zusammen. Durch das wahrhaft vielfältige Angebot erhoffen und freuen wir uns, über einen regen Austausch in einer eigenen, fantastischen Welt. Die RPC bietet zusätzlich noch ein sehr breites Besucherspektrum, die die Gothika in umfangreichen Maße bereichern wird.

Termin	7. + 8. Mai 2011
Öffnungszeiten	Samstag, 7. Mai 2011, 10:00 bis 20:00 Uhr Sonntag, 8. Mai 2011, 10:00 bis 18:00 Uhr
Ort	Messegelände Koelnmesse

KONTAKT

Die Gothika Messe wird im Rahmen der Role Play Convention und in Kooperation mit der Koelnmesse veranstaltet. Für Ihre Fragen hinsichtlich Ihrer Beteiligung an der Gothika Messe steht Ihnen das Team der Gothika sehr gerne zur Verfügung:

Lars Fieker
Thorsten Fieker
gothika-messe@web.de
www.Gothika-Messe.de
Mobil: 0151 27570246
Mobil: 0178 1831397



**ANMELDUNG FÜR
HAUPTAUSSTELLER**

1.10
Seite 1/4

0 9 2 0

Kundennummer

Schwarzmarkt Events
Gothika Messe
Buschwiesen 8
48249 Dülmen

Ausstellerdaten

Firmenname inkl. Rechtsform

Strasse

Postleitzahl, Stadt, Land

Telefon

Fax

Homepage

Email

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (bitte unbedingt ausfüllen!)

Deutsch

Englisch

Korrespondenzsprache

Geschäftsführer/ Inhaber

Die Teilnahmegebühr für jeden Mitaussteller beträgt 99,00 Euro zzgl. MwSt. und wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Für den Aussteller wie für Mitaussteller werden obligatorisch 29,00 Euro für den Eintrag in den Katalog und in das Online-Ausstellerverzeichnis der RPC und Gothika berechnet.

Hinweis: Die Angaben auf diesem Formular werden von der Koelnmesse GmbH unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt.

Ort, Datum

Firmenname in Druckbuchstaben, Stempel,
rechtsverbindliche Unterschrift

AUSSTELLERKATEGORIEN

Wir sind...

<input type="checkbox"/>	Händler
--------------------------	---------

<input type="checkbox"/>	Hersteller
--------------------------	------------

<input type="checkbox"/>	Verlag
--------------------------	--------

<input type="checkbox"/>	Verein
--------------------------	--------

<input type="checkbox"/>	Sonstiges
--------------------------	-----------

Wir stellen folgende Produkte aus den o.g. Produkt- und Warenkategorien aus:

1.	<input type="text"/>
	Warenbezeichnung

4.	<input type="text"/>
	Warenbezeichnung

2.	<input type="text"/>
	Warenbezeichnung

5.	<input type="text"/>
	Warenbezeichnung

3.	<input type="text"/>
	Warenbezeichnung

6.	<input type="text"/>
	Warenbezeichnung

KORRESPONDENZANSCHRIFT / ANSPRECHPARTNER VERANSTALTUNG

Abweichend von der unter Ausstellerdaten angegebenen Anschrift soll die **Korrespondenz** an folgende Adresse versandt werden:

Firmenname inkl. Rechtsform

Strasse

Postleitzahl, Stadt, Land

Vorname, Name

Position

Telefon

Telefax

Email

Deutsch

Korrespondenzsprache

Englisch

RECHNUNGSANSCHRIFT

Abweichend von der unter Ausstellerdaten bzw. Korrespondenzanschrift angegebenen Anschrift soll die **Rechnung** an folgende Adresse versandt werden:

Firmenname inkl. Rechtsform

Strasse

Postleitzahl, Stadt, Land

Vorname, Name

Position

Telefon

Telefax

Email

Deutsch

Korrespondenzsprache

Englisch

Hinweis: Erfüllt der Rechnungsempfänger seine Zahlungsverpflichtung nicht, bleibt das angemeldete Unternehmen zur Zahlung verpflichtet!

Ort, Datum

Firmenname in Druckbuchstaben, Stempel,
rechtsverbindliche Unterschrift

STANDBESTELLUNG

1. Individuelle Standfläche/FashionShow

1.1. Ausstellungsfläche

m² Ausstellungsfläche m Front* x m Breite*

* Wunschabmessungen

Standformwunsch:

<input type="checkbox"/>	Reihenstand, 49,00 Euro / m ²	<input type="checkbox"/>	Kopfstand, 55,00 Euro / m ²
<input type="checkbox"/>	Eckstand, 52,00 Euro / m ²	<input type="checkbox"/>	Blockstand, 55,00 Euro / m ²

1.2. Eventfläche

m² Fläche, 19,00 Euro / m² m Front* x m Breite*

* Wunschabmessungen

1.3. Standflächenpakete:

<input type="checkbox"/>	Paket A: 10 m ² Standfläche (5 m Front x 2 m Breite), 450,00 Euro
<input type="checkbox"/>	Paket B: 20 m ² Standfläche (5 m Front x 4 m Breite), 890,00 Euro

2. Gothika Fashion Show

Interesse an der Gothika Fashion Show, Vertrag und Infos extra auf Anfrage

3. Sonstige Kosten

Zusätzlich zur gebuchten Standfläche wird obligatorisch für den Eintrag in den Ausstellerkatalog (inkl. Programm) eine obligatorische Pauschale von 29,00 Euro erhoben.

Für den Verbrauch von Energie vor Ort wird eine anteilige Energiekostenpauschale in Höhe von 3,00 Euro / m² erhoben. Diese Pauschale beinhaltet nicht den Elektroanschluss selbst, welchen Sie separat bestellen können.

Alle Preise zzgl. Mehrwertsteuer gemäß Teilnahmebedingungen Besonderer Teil.

Ort, Datum

Firmenname in Druckbuchstaben, Stempel,
rechtsverbindliche Unterschrift



**ANMELDUNG FÜR
MITAUSSTELLER**

1.20
Seite 1/1

0 9 2 0

Kundennummer

Schwarzmarkt Events
Gothika Messe
Buschwiesen 8
48249 Dülmen

ANMELDUNG MITAUSSTELLER

Firmenname inkl. Rechtsform

Strasse

Postleitzahl, Stadt, Land

Telefon

Fax

Homepage

Email

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (bitte unbedingt ausfüllen!)

Deutsch

Englisch

Korrespondenzsprache

Geschäftsführer/ Inhaber

Die Teilnahmegebühr für jeden Mitaussteller beträgt 99,00 Euro zzgl. MwSt. und wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Für den Aussteller wie für Mitaussteller werden obligatorisch 29,00 Euro für den Eintrag in den Katalog und in das Online-Ausstellerverzeichnis der RPC und Gothika berechnet.

Hinweis: Die Angaben auf diesem Formular werden von der Koelnmesse GmbH unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt.

Ort, Datum

Firmenname in Druckbuchstaben, Stempel,
rechtsverbindliche Unterschrift



Bestellung von Ausstellerausweisen (kostenpflichtig)

Z.01
Seite 1/1

0 9 2 0

Kundennummer

Schwarzmarkt Events

Gothika Messe
Buschwiesen 8
48249 Dülmen

Halle / Gang / Stand-Nr. _____

Ausstellerdaten

Firmenname inkl. Rechtsform

Strasse

Postleitzahl, Stadt, Land

Telefon

Fax

Homepage

Email

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Deutsch

Korrespondenzsprache

Englisch

Geschäftsführer/ Inhaber

Bestellung Ausstellerausweise (kostenpflichtig)

Wir bestellen hiermit gemäß den Teilnahmebedingungen zusätzlich zu den uns aufgrund unserer Standgröße zustehenden kostenlosen Ausstellerausweisen und Arbeitsausweisen weitere ____ Stück **kostenpflichtige Ausstellerausweise** zum Stückpreis von 15,00 EUR.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass in Rechnung gestellte zusätzliche Ausweise nicht mehr zurückgenommen werden.

Ort, Datum

Firmenname in Druckbuchstaben, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift



Bestellung von Mobiliar & Standtrennwänden

Z.02
Seite 1/1

0 9 2 0

Kundennummer

Schwarzmarkt Events

Gothika Messe
Buschwiesen 8
48249 Dülmen

Halle / Gang / Stand-Nr. _____

Ausstellerdaten

Firmenname inkl. Rechtsform

Strasse

Postleitzahl, Stadt, Land

Telefon

Fax

Homepage

Email

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

 Deutsch

Korrespondenzsprache

 Englisch

Geschäftsführer/ Inhaber

Bestellung von Mobiliar und Standtrennwänden

1. Trennwände

m Trennwände*

30,-- Euro pro laufenden m

* Hinweis: aus statischen Gründen kann es sein, dass zusätzliche Wandelemente zum Aufbau benötigt werden, um gewünschte Standwände zu stellen. Diese werden dann zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Tische

Stück

12,-- Euro pro Tisch

3. Stühle

Stück

8,-- Euro pro Stuhl

Ort, Datum

Firmenname in Druckbuchstaben, Stempel,
rechtsverbindliche Unterschrift

Besondere Teilnahmebedingungen Gothika im Rahmen der RPC 2011

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die Gothika im Rahmen der Role Play Convention (RPC) wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland veranstaltet. Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung übernimmt die Firma Schwarzmarkt Events, Buschwiesen 8 in 48249 Dülmen.

Die Gothika im Rahmen der RPC findet vom 7. + 8. Mai 2011 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

Öffnungszeiten

Samstag, den 7. Mai 2011, 10:00 – 20:00 Uhr

Sonntag, den 8. Mai 2011, 10:00 – 18:00 Uhr

Auf- und Abbau

Aufbaubeginn:	4. Mai 2011
Aufbauende:	6. Mai 2011, 24:00 Uhr
Abbaubeginn:	8. Mai 2011, ab 18:30 Uhr
Abbauende:	9. Mai 2011

2 Teilnahmeberechtigungen

Aussteller

Der Veranstalter befindet gegebenenfalls über die Zulassung oder Nichtzulassung von Ausstellern und Produkten. Die vom Aussteller zur Ausstellung vorgesehenen Produkte und Dienstleistungen sind im Vertragsformular anzugeben. Politische Werbung und Akquisition ist unzulässig. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter, die Aussteller oder Drittpersonen auf Grund der Zulassung oder Ablehnung von Firmen, Produkten und Dienstleistungen stellen, bestehen nicht. Der Veranstalter behält sich vor, Ausstellungsgegenstände, Darstellungen, Produkte und Medien, die gegen geltendes Recht in Deutschland verstoßen, nicht zur Veranstaltung zuzulassen.

Darüber hinaus ist der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken in den Hallen und dem Freigelände generell nicht gestattet. Auf Genehmigung durch die Koelnmesse können jedoch spezifische Produkte, die nicht zum Verzehr vor Ort geeignet sind und angeboten werden, verkauft werden.

Besucher

Die Gothika im Rahmen der RPC ist sowohl für Fach- wie auch Privatbesucher zugänglich.

3 Beteiligungspreise

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

Individuelle Standflächen:	ab 49,00 Euro pro m ²
Reihenstand	49,00 Euro pro m ²
Eckstand	52,00 Euro pro m ²
Kopfstand	55,00 Euro pro m ²
Blockstand	55,00 Euro pro m ²

Gothika-Pakete:

Messefläche 10 m ² Typ A (Front 5 Meter / Seite 2 Meter):	450,00 Euro
Messefläche 20 m ² Typ B (Front 5 Meter / Seite 4 Meter):	890,00 Euro

Eventflächen:

19,00 Euro pro m²

Zugelassene Aussteller haben zusätzlich die Möglichkeit, Eventflächen zu buchen. Die Eventflächen dürfen jedoch zusätzliche nur max. 50 % der Standgröße betragen und dürfen nicht für die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen genutzt werden.

Grundsätzlich schließen die Beteiligungspreise nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstigen Aufbauten ein.

Sie beinhalten die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauphase, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Schwarzmarkt Events.

RPC/Gothika Programmheft

Als Aussteller haben Sie die Möglichkeit, Ihr Unternehmen mit Namen und Standnummer im Programmheft der RPC aufführen zu lassen. Die Kosten für diese Einträge belaufen sich auf 29,00 Euro.

Energiekosten

Die Energiekosten betragen 3,00 Euro pro m belegte Stand-, Event- und Freigeländeflächen als anteilige Energiekostenpauschale.

Mitausstellergebühr

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Punkt V Allgemeinen Teilnahmebedingungen), muss je Unternehmen separat eine eigene Anmeldung ausgefüllt werden. Es wird eine Mitausstellergebühr von 99,00 EUR erhoben. Diese wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

Kosten bei Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zum Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. In diesem Fall ist ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro zu zahlen. Im Falle einer Nichtteilnahme nach Zulassung / Standbestätigung ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Fläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe des oben genannten Betrages zu zahlen. Es gelten die Regelungen unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Aussteller, die ihren Stand nicht bis spätestens 6. Mai 2011, 24:00 Uhr, bezogen haben, verlieren das Anrecht auf den Stand.

Mehrwertsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, ist diese zusätzlich zu berechnen.

Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ausländische Unternehmer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft richten ihren Vergütungsantrag ausschließlich auf elektronischem Weg über das in ihrem jeweiligen Mitgliedsstaat eingerichtete elektronische Portal an das Bundeszentralamt für Steuern. Aufgrund der voraussichtlichen gesetzlichen Neuregelungen werden Leistungen der Koelnmesse zukünftig im Regelfall nicht mehr mit deutscher Umsatzsteuer belegt, das Reverse Charge Verfahren ist anzuwenden, der Ort der Leistung liegt im Empfängerland. Hierfür wird von allen EU-Ausstellern die Umsatzsteuer ID benötigt. Liegt Koelnmesse in diesem Falle keine UST-ID des Ausstellers und damit kein Unternehmensnachweis vor, so müssen die Leistungen mit deutscher Mehrwertsteuer berechnet werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Rückerstattung liegen insoweit dann nicht vor.

Bei ausländischen Unternehmern aus einem Drittland ist die UST ID nicht anwendbar. Dennoch werden auch hier aufgrund der voraussichtlichen gesetzlichen Neuregelungen Leistungen der Koelnmesse zukünftig im Regelfall nicht mehr mit deutscher Umsatzsteuer belegt, das Reverse Charge Verfahren ist anzuwenden, der Ort der Leistung liegt im Empfängerland. Aussteller aus Drittländern nutzen für in Ausnahmefällen in Rechnung gestellte gesetzliche Mehrwertsteuer den kostenpflichtigen MwSt.-Rückerstattungsservice von Koelnmesse Service GmbH (Information und Bestellung im Koelnmesse-Service-Portal unter Marketing-Services > Rückerstattung Mehrwertsteuer) oder richten ihren Antrag direkt an das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Schwedt, Passower Chaussee 3 b, 16303 Schwedt/Oder, Deutschland, Tel.: +49 228 406-1200, Fax : +49 228 406-2661, E-Mail: vorsteuerverguetung@steuerliches-info-center.de.

Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de

4 Standgrößen und Aufbau

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.

Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselement mit Hilfe des Anmeldeformulars gegen Gebühr bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich, wenn Sicherheitsaspekte die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallation notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstige Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Aufbauhöhe für die Hallen 2.2 und 3.2 ist festgesetzt auf 5,50 m.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden.

Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Die Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seiner Rechnung – die Bauunterlagen den zuständigen Stellen zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Koelnmesse versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand	eine Seite offen
Eckstand	zwei Seiten offen
Kopfstand	drei Seiten offen
Blockstand	vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Höhe der Halle zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

Informationen über weitere Standbauaufbauten gibt es auf Anfrage bei der Koelnmesse Service GmbH.

5 Aussteller- und Arbeitsausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Auf- bzw. Abbautag, pro 10 m² Standfläche 3 Ausstellerausweise. Der Veranstalter behält sich vor, bereits ausgegebene Ausstellerausweise wieder einzuziehen bzw. zu sperren, wenn der Aussteller vor Ausstellungsbeginn den Beteiligungspreis nicht vollständig beglichen hat.

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standmietenrechnung.

Sämtliche Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Kostenpflichtig erworbene nicht genutzte Aussteller- und Arbeitsausweise werden von Koelnmesse bis zum letzten Messetag gegen Erstattung der Kosten zurückgenommen.

Eine Überlassung an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich- ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

Sie erhalten ebenfalls für das während des Auf- und Abbaues beschäftigte Personal kostenlose Arbeitsausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standmietenrechnung.

6 Werbung

Um ein einheitliches Gesamtbild der Veranstaltung zu schaffen und die Aussteller vor unzulässigen Handlungen zu schützen, sind folgende Regeln bei Werbemaßnahmen zu berücksichtigen:

- 1.) Die verbindlich festgelegte Bauhöhe darf nicht überschritten werden.
- 2.) Eigene Werbemittel dürfen nur innerhalb des eigenen Messestandes ausgeteilt werden.
- 3.) Akustische und optische Vorführungen müssen genehmigt sein und dürfen nicht unangemeldet durchgeführt werden.
- 4.) Es darf keine Art der Vorführungen in den Gängen stattfinden.
- 5.) Bei Wettbewerben oder Verlosungen muss sichergestellt werden, dass der Teilnehmer nicht den Messestand des Werbenden betreten muss, unwesentlich ob es sich um eine Veranstaltung inner- oder außerhalb des Messestandes handelt. Der Aussteller hat selbst Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit seiner Wettbewerbe, Verlosungen u.ä. zu tragen.

7 Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

8 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien, bleiben unberührt.

Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

I Anmeldung

1. Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung).

2. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werden die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien – als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt. Die Technischen Richtlinien stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über www.koelnmesse-service-portal.de als Download zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie die Technischen Richtlinien jederzeit in gedruckter Form oder als CD-Rom anfordern.

Die Angaben auf diesem Formular werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben an Dritte übermittelt.

3. Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung, für Sie bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

II Zulassung/Überlassung der Standfläche

1. Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung/Standflächenbestätigung).

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldeformulare ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach freiem Ermessen.

Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können Sie von der Zulassung ausgeschlossen werden.

2. Der Vertrag kommt spätestens durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für Sie zumutbar ist; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.

3. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der von Ihnen angemeldeten Produkte zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Form, in einer bestimmten Größe, in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht nicht. Abweichungen von der gewünschten Standform oder Platzierung berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II, Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4. Der Veranstalter ist berechtigt, Ihnen im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße Ihrer Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass Sie hieraus Rechte herleiten können. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet.

Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so werden Sie unverzüglich benachrichtigt. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises.

Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.

5. Beanstandungen müssen Sie unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Hiervon haben Sie den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

7. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zum Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung nur möglich, wenn die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil dies zulassen. In diesem Fall ist ein Entgelt in der in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil bestimmten Höhe zu zahlen.

8. Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern, wenn in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil nicht etwas anderes bestimmt wird.

Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

Eine Haftung für Kataloggebühren, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem bereits zur Veranstaltung zugelassenen und platzierten Teilnehmer durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen Vermietung der Standfläche dar.

9. Sollten von Ihnen für die Präsentation vorgesehene Produkte aufgrund am Veranstaltungsort gültiger Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen dort nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen – z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung – oder sich die Anreise für Sie, Ihre Mitarbeiter oder Ihr Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, so fällt dies allein in Ihren Risikobereich als Aussteller. Sie bleiben zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.

10. Veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.

III Aufbau und Gestaltung der Stände

1. Standbau- und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den veranstaltungsspezifischen Regeln des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen sowie den Technischen Richtlinien entsprechen. Als Aussteller sind Sie verpflichtet, Ihre Gestaltungsmaßnahmen vorher mit dem Veranstalter abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und/oder den Technischen Richtlinien des Veranstalters oder Vermieters des Veranstaltungsgeländes nicht entspricht, kann vom Veranstalter auf Ihre Kosten entfernt oder geändert werden.

Standbauunternehmen benötigen eine besondere Zulassung des Veranstalters, um den Aufbau der Stände in den Hallen vorzunehmen. Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können mit besonderen Bestellformularen über das Koelnmesse Service Portal (KSP) gegen gesonderte Berechnung bestellt werden.

2. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell besetzt sein. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der den Veranstalter berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und Ihr Unternehmen von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen der Koelnmesse-Gruppe auszuschließen.

3. Sie sind dafür verantwortlich, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, so hat der Veranstalter einen Anspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung. Kommen Sie dem Verlangen nicht unverzüglich nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Produkte auf Ihre Kosten und Gefahr beseitigen zu lassen und Ihren Stand zu schließen, ohne dass Sie hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten können.

4. Der Veranstalter kann von Ihnen die Beseitigung von Produkten verlangen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen oder durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen könnten.

IV Beteiligungspreis und sonstige Kosten/Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe des Beteiligungspreises sowie der Energiekostenpauschale wird nach den in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätzen berechnet. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt.

2. Nach Ihrer Zulassung erhalten Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Die mit der Zulassung vereinbarten Preise verstehen sich als Nettofestpreise zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehungskosten, insbesondere infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort, die Preise um die erhöhten Kosten anzuheben.

Die fristgerechte Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.

3. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) zu entrichten. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn Sie nachweisen, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung ist der Veranstalter darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit Ihnen zu lösen.

4. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Vermietung der Standflächen ein Pfandrecht an den von Ihnen eingebrachten Sachen.

5. Die vom Veranstalter erbrachten Leistungen werden in EURO fakturiert. Sie sind verpflichtet, den aus der Rechnung ersichtlichen Betrag in der aus der Rechnung ersichtlichen Währung („Abrechnungswährung“) zu zahlen. Sofern der Veranstalter aus Kulanzgründen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, im Einzelfall bereit ist, einen Ausgleich der Rechnung in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung zu akzeptieren, so ist der jeweiligen Zahlung hinsichtlich der Umrechnung der amtliche am Tag der Zahlung gültige Einkaufskurs der Abrechnungswährung zugrunde zu legen. Etwaige Kursverluste zur Abrechnungswährung nach Fälligkeit der Rechnung gehen somit zu Ihren Lasten.

6. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Auf der gemieteten Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.

8. Die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn Sie Ihre Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllen. Ein Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt. Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, haben Sie einen Anspruch auf anteilige Erstattung der von Ihnen gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche sind nach den Regelungen in Ziffer VII und VIII dieser Teilnahmebedingungen ausgeschlossen. Die Regelung unter Ziffer XI dieser Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.

9. Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen können Sie nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als Ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

10. In der Übersendung einer Rechnung an einen Dritten auf Wunsch des Ausstellers liegt kein Verzicht auf die Forderung gegen den Aussteller. Sie bleiben bis zum vollständigen Forderungsausgleich zur Zahlung verpflichtet.

V Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Gruppenbeteiligungen

1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.

2. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen zulassen.

3. Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Dies gilt auch für Unternehmen, die zwar mit eigenen Produkten, aber nicht mit eigenem Personal vertreten sind (zusätzlich vertretene Unternehmen). Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Zulassung von Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Kosten zu erheben, die von Ihnen als Aussteller zu entrichten sind. Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im Übrigen die unter Ziffer II dieser Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen; für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden.

Nehmen Sie einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen.

Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, der für Verschulden seiner Mitaussteller/zusätzlich vertretenen Unternehmen wie für eigenes Verschulden haftet.

4. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen – Gruppenbeteiligung –, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Die Anmeldung erfolgt durch den Gruppenorganisator, der für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch die Gruppenteilnehmer verantwortlich ist. Vertragsbeziehungen bestehen nach Zulassung/Standflächenbestätigung ausschließlich zwischen Gruppenorganisator und Veranstalter. Ausnahmen bestehen bei individuellen Bestellungen von Service-Leistungen durch Gruppenteilnehmer vor oder während einer Veranstaltung.

VI Hausrecht

1. Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus.

2. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

VII Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen neu hergestellter Gegenstände beträgt 1 Jahr. Bei gebrauchten Gegenständen ist eine Gewährleistungshaftung ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Schaden auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanweisungen beruht.

VIII Haftung/Versicherung

1. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

2. Jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, sofern die Risiken versichert werden können. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung.

3. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Ausstellungsversicherung; darüber hinaus können Sie besondere Bewachungsmaßnahmen bestellen.

4. Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten bedienen, dem Veranstalter schuldhaft zufügen. Die Technischen Richtlinien sowie die Informationen aus Rundschreiben des Veranstalters über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten.

5. Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Veranstalter bei Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art, einschließlich für Folgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vom Veranstalter durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in vollem Umfang für die Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, derer sich der Veranstalter zur Erfüllung des Vertrages bedient.

Sämtliche Schadensersatzansprüche sind jedoch beschränkt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Außerdem haftet der Veranstalter für jede schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich ist. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können Sie hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

Das Vertretenmüssen des Veranstalters beschränkt sich – unbeschadet der Haftungsbeschränkungen aufgrund dieser Teilnahmebedingungen – in jedem Fall auf Verschulden. Im Fall von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt der Veranstalter nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

IX Geltendmachung von Ansprüchen/Verjährung

1. Ihre Ansprüche gegen den Veranstalter – gleich welcher Art – sind unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei dem Veranstalter. Später eingehende Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Regelungen unter Ziffer VIII, Absatz 2 dieser Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.

2. Ihre Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, es sei denn, es greift eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist oder die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die längeren gesetzlichen Verjährungsansprüche für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

X Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Köln. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

XI Vorbehalte/Schlussbestimmungen

1. Als Aussteller sind Sie auch dann für die Einhaltung sämtlicher im Gastgeberland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften allein verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen des Veranstalters von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Sie sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich die notwendige Kenntnis zu verschaffen.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für Sie als Aussteller ergeben könnten.

2. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhe, Streik, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Sie haben im Fall der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der Ihnen hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für Sie kein Interesse und verzichten Sie deswegen auf die Belegung der Ihnen zugeteilten Standfläche, so sind Sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Fall einer Absage einer Veranstaltung haftet der Veranstalter nicht für Schäden und/oder sonstige Nachteile, die sich für Sie hieraus ergeben. Auf Verlangen des Veranstalters sind Sie verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen von dem Veranstalter festgesetzt.

3. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters (den Allgemeinen und Besonderen Teil sowie die Technischen Richtlinien) sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.

4. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

5. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

Stand: Februar 2010

Auszug aus den Technischen Richtlinien der Koelnmesse

Standaufbau und Gestaltung

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich.

Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Aufbauhöhe ist festgesetzt auf: 5,50 m, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden.

Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen. Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen den zuständigen Stellen zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Bühnen, Szenen- und Eventflächen:

Zwischen Bühnen und Gängen muss ein Abstand von 3 m eingehalten werden, um zu verhindern, dass sich das Publikum auf den Gängen aufhält. Die Platzierung der Bühnen und Szeneflächen muss mit der Abteilung Veranstaltungstechnik der Koelnmesse abgesprochen werden. Bühnen und Eventflächen müssen ausdrücklich in den Planungsunterlagen genannt werden. Wird dies vernachlässigt, ist die Koelnmesse berechtigt, den Stand zu schließen.

Bei der Planung ist die Sonderbauverordnung Teil 1 des Landes NRW (damalige Versammlungsstättenverordnung) zu berücksichtigen. Die Durchführung von Werbemaßnahmen und sonstigen Darbietungen mit Show-Eigenschaften sind gern gesehen, aber lediglich auf dem eigenen Stand erlaubt. Jegliche Art von Aufführung unterliegt dem Jugendschutzgesetz.

Lautstärke:

Die umliegenden Stände dürfen durch Shows und Events nicht benachteiligt werden. Die Lautsprecher müssen zum Standinneren zeigen. Für die RPC gilt, anders als in den Technischen Richtlinien der Koelnmesse, an den Standgrenzen ein Maximum von 85 db. Die Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Bühnen / Eventflächen von ausgebildetem Personal im Hinblick auf die Lautstärke überprüft werden; anfallende Kosten hat der Aussteller zu tragen. Die Einhaltung der Lautstärkeregelungen wird während der Messe in regelmäßigen Abständen überprüft. Bei Nichteinhaltung der Lautstärkeregelungen kann es zu Abmahnungen durch die Koelnmesse kommen bis hin zur vollständigen Sperrung der Stromzufuhr.

Beleuchtung:

Die Hallenbeleuchtung ist während der Dauer der RPC in der Halle 3.2 abgestellt. Für die Beleuchtung seines Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Beleuchtung ist ausschließlich auf den eigenen Stand zu richten, Nachbarstände und Hallengänge dürfen hiervon nicht betroffen sein.

Standüberdachung:

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Ausstellungsstände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn horizontal nicht mehr als 50 % der Deckenfläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind (bei schrägen Deckenflächen bezogen auf die Projektionsfläche).

Überspannungen sind unter folgenden Randbedingungen zugelassen:

Die Schwerentflammbarkeit (B1 gem. DIN 4102 oder Klasse C EN 13501-1) muss durch Zertifikat nachgewiesen sein. Für die Sprinklertauglichkeit (Wasser-, Wärmedurchlässigkeit) muss ein geeignetes Zertifikat (z. B. VdS) vorliegen. Sollte dies nicht erfüllt werden können, ist ein Genehmigungsantrag bei der Abteilung Veranstaltungstechnik der Koelnmesse zu stellen. Hierfür sind vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, der Koelnmesse spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache zur Genehmigung vorzulegen. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse ist der Standbau freigegeben. Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

Pyrotechnische Vorführungen und Nebel:

Pyrotechnische Vorführungen müssen von Koelnmesse zuvor genehmigt werden. Bei Einsatz von Pyrotechnik auf dem Gelände der Koelnmesse ist durch den Aussteller/Standbauer eine Genehmigung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln, Tel.: +49 221 221-0 einzuholen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden (z.B. BAM-PI..., BAM-PTI...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein.

Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist ebenfalls mit Koelnmesse abzustimmen.

Darbietungen mit offener Flamme etc.:

Darbietungen mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs und Ausstellungsgelände der Koelnmesse untersagt. Die Ausstellung von Exponaten und Dekorationsgegenständen mit offener Flamme sowie Darbietungen mit offener Flamme und sonstige Feuergefahren sind der Koelnmesse anzuzeigen, da diese genehmigungspflichtig sind.

Wird der Ausstellung oder Darbietung zugestimmt, werden durch Koelnmesse die erforderlichen Rahmenbedingungen festgelegt und schriftlich mitgeteilt.